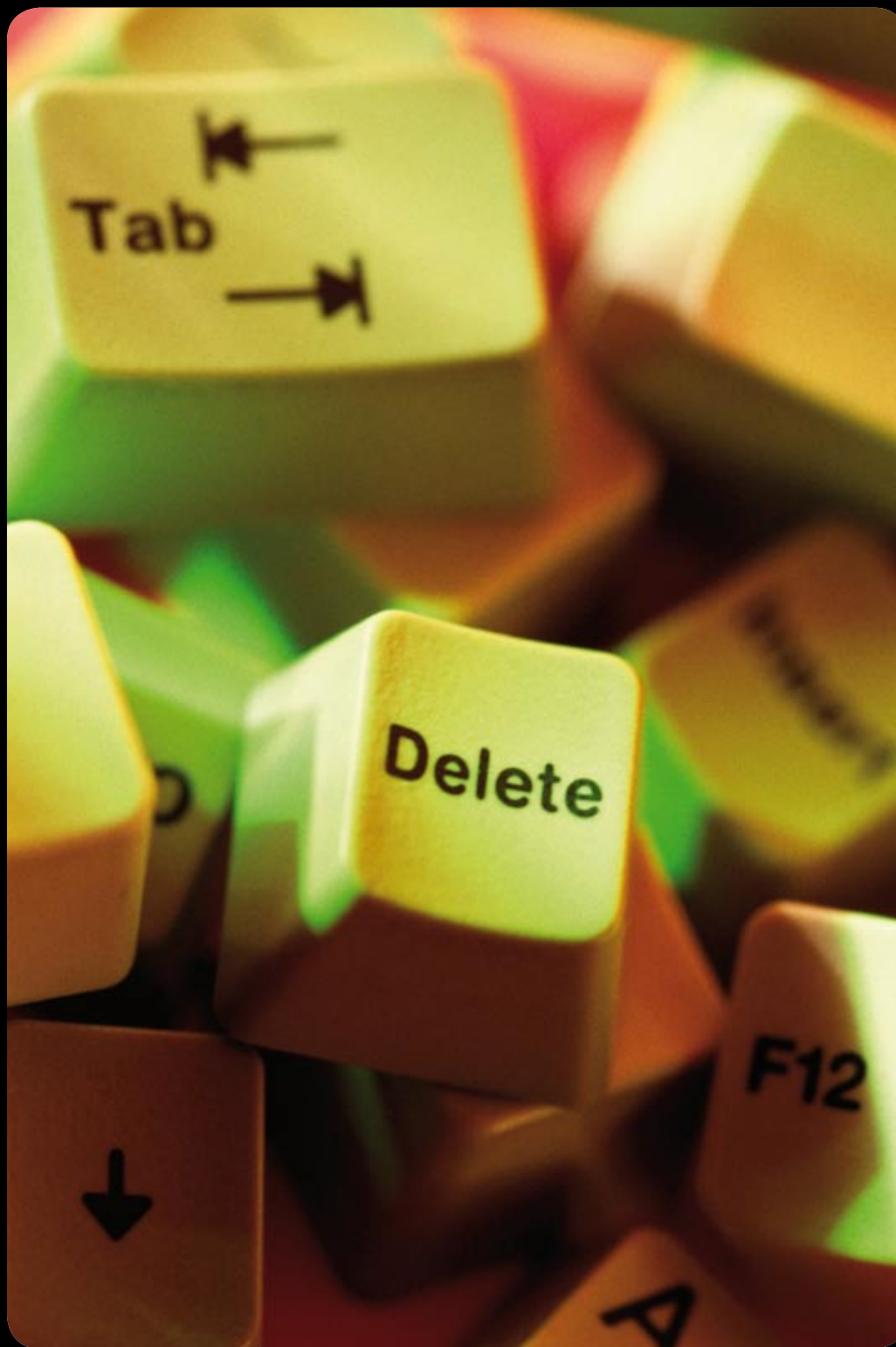


# Datenschutz newsbox



Ausgabe

# 2

02/2010

Verschärfung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb als Mittel gegen Verlust von Arbeitszeit .....	2
Wird ELENA datenschutzfreundlicher? .....	3
Drogeriekette Müller kassiert Geldbuße in Höhe von 137.500 EUR.....	3
Aktueller BDSG-Gesetzestext in englischer Sprache verfügbar .....	3
Keine Amtshilfe der Polizei für freie Mitarbeiter der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) .....	4
Schwachstelle bei USB-Sticks entdeckt.....	4
Innenminister lädt zur „ungewöhnlicher“ Datenschutzzrunde ein .....	4
Datenschutz-Feuilleton.....	5
Falsche Angaben für mehr Datenschutz?.....	5
Unerlaubte Passwortnutzung rechtfertigt fristlose Kündigung .....	5
BSI veröffentlicht aktualisiertes SOA-Security Kompendium.....	5
BITKOM veröffentlicht Leitfaden für IT-Sicherheitsstandards.....	6
Vereinheitlichung des Datenschutzes in Brandenburg .....	6
Datenschutz Aktuell .....	6



### Editorial:

Die Zeiten ändern sich. Damit auch das Bewusstsein für Werte. Einige Werte, so meint man, sind vor einer allzu schnellen Aufweichung und Erosion sicher. Insbesondere dann, wenn sie mit viel Kraft erkämpft wurden.

So verwundert es, dass Facebook-Chef Zuckerberg das Ende der Privatsphäre verkündet haben soll, in dem er behauptet habe, weniger Datenschutz wäre zeitgemäß.

Dass diese Meinung eher die Meinung einer Minderheit darstellt und dass dies sich nicht so schnell ändert, wünscht Ihr

Levent Ferik

## Verschärfung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb als Mittel gegen Verlust von Arbeitszeit

Der Landesdatenschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein (ULD) befürwortet eine Verschärfung der Gesetze gegen Werbe-E-Mails. Einen möglichen Ansatzpunkt dafür sieht Weichert dabei in der Verschärfung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Werbe-E-Mails an geschäftliche Adressen sollen ausschließlich mit Einwilligung des Empfängers zulässig sein, so Weichert. Dies gelte in der Art bislang für Werbe-E-Mails an private Adressen. Im B2B-Bereich handle man aufgrund einer mutmaßlichen Einwilligung. Bei näherer Betrachtung des § 7 Abs. 2 Nr.3 UWG lässt sich erkennen, dass die von Herrn Weichert geforderte Vorgabe im UWG bereits vorhanden ist:

*„... (1) Eine geschäftliche Handlung, durch die ein Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt wird, ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für Werbung, obwohl erkennbar ist, dass der angesprochene Marktteilnehmer diese Werbung nicht wünscht.*

*(2) Eine unzumutbare Belästigung ist stets anzunehmen*

*....3.*

*bei Werbung unter Verwendung einer automatischen Anrufmaschine, eines Faxgerätes oder elektronischer Post, ohne dass eine vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten vorliegt, oder...*

Daher ist zu befürchten, dass die Zahl der Spam-E-Mails durch eine Verschärfung von Gesetzen nicht in den Griff zu bekommen ist, da trotz sinnvoller bereits existierender Gesetzesvorschriften, die eine Reduzierung der Spams zur Folge haben sollten, die Zahl der Spam-Mails eher steigt.

Ein Grund dafür wird sein, dass die Spam-Versender sowie die Betreiber von Botnetzen, die diese für Spams einsetzen, sich weiterhin wenig beeindruckt vom UWG und der weiteren deutschen Gesetzeslage zeigen werden. Daher versprechen im Moment technische Maßnahmen zur Spam-Bekämpfung einen größeren Erfolg als eine Verschärfung der Gesetzeslage.

Quelle: [Welt.de](#)

## Wird ELENA datenschutzfreundlicher?

Zum Beginn des Jahres 2010 ist ELENA, der sog. elektronische Entgeltnachweis in den Produktivbetrieb übergegangen. Wie bereits in der vorherigen Ausgabe der Datenschutz newsbox berichtet, sorgte ELENA für einigen Unmut, da neben den Eckdaten wie Name, Anschrift, Versicherungsnummer, Einkünfte des Arbeitnehmers, auch Informationen über Kündigungsgründe (als Freitextfeld für den Arbeitgeber) sowie die Möglichkeit Fehlzeiten, die infolge der Teilnahme an Streiks zu verzeichnen waren, aufgenommen werden sollten. Die aufgekommene Kritik hinsichtlich

des Datenhungers von ELENA führte dazu, dass vom ursprünglichen Plan, Streik-Fehlzeiten als Datensatz aufzunehmen, Abstand genommen wurde.

Der Bundesdatenschutzbeauftragte, Peter Schaar, kritisiert in einer Pressemeldung, dass die Erhebung zu Abmahnungen und Kündigungsgründen weiterhin von ELENA vorgesehen ist.

Quelle: Pressemitteilung BfDI

## Drogeriekette Müller kassiert Geldbuße in Höhe von 137.500 EUR

*Dass auch die Verfahren bei sog. Krankenrückkehrgesprächen zu einer Stolperfalle für Unternehmen werden können, wenn sie nicht datenschutzkonform durchgeführt werden, zeigt ein neues Bußgeld, welches von der baden-württembergischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich verhängt wurde.*

Diesmal blieb der Kelch bei der Drogeriekette Müller stehen. Die Aufsichtsbehörde bemängelte bei der Drogeriekette die rechtswidrige Erhebung und Verknüpfung von Gesundheitsdaten. In zwölf verschiedenen Filialen der Kette seien mit den Beschäftigten Gespräche nach der Rückkehr aus dem Krankenstand geführt worden. Dieses sei insoweit legitim. Insbesondere könne im Einzelfall der Erkrankungsgrund abgefragt werden, wenn der Arbeitgeber ein Urteil über mögliche Ansteckungsgefahren fällen müsse oder z.B. die Intention der Fragen in der Beseitigung von allgemeinen Gefahren liege, was die Aufsichtsbehörde aber in allen beanstandeten Fällen nicht erkennen konnte. Neben der Tatsache, dass in datenschutzrechtlicher Hinsicht eine grundlose Ausforschung hinsichtlich der Erkrankungsgründe bejaht wurde, fiel erschwerend ins Gewicht, dass die auf Formularen festgehaltenen Angaben auch noch ihren Weg in die Personalabteilung fanden, wo sie gescannt und dann mit den Personalakten elektronisch gespeichert wurden.

Die Erhebung der Gesundheitsdaten sei daher „zumindest teilweise rechtswidrig“ gewesen. Dabei seien rund 24.000 Datensätze mit Krankheitsinformationen zusammengekommen.

Quelle: Innenministerium Baden-Württemberg und Beck-Blog

## Aktueller BDSG-Gesetzestext in englischer Sprache verfügbar

Datenschutzbeauftragte, die sich häufiger mit ausländischen Vertragspartnern in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten konfrontiert sehen, benötigen oft Informationen über die Systematik des Bundesdatenschutzgesetzes in englischer Sprache, um diese den Vertragspartner zur Verfügung stellen zu können. Nach dem die BITKOM einen Mustervertrag zur Auftragsdatenverarbeitung mit englischer Übersetzungshilfe nach dem neuen § 11 BDSG der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt hat, besteht auf der Internetseite des BfDI die Möglichkeit den Gesetzestext des novellierten BDSG in englischer Sprache herunterzuladen.

Beide Dokumente können international agierenden Datenschutzbeauftragten gute Dienste bei Ihrer täglichen Arbeit leisten.

Quelle: The Federal Commissioner for Data Protection and Freedom of Information (BfDI)

## Keine Amtshilfe der Polizei für freie Mitarbeiter der Gebühreneinzugszentrale (GEZ)

Die Tätigkeitsberichte der Aufsichtsbehörden bieten insbesondere für Datenschutzbeauftragte eine schier unerschöpfliche Quelle an interessanten und auch für die tägliche Praxis relevanten Sachverhalten. Folgender Sachverhalt aus dem Tätigkeitsbericht (Berichtszeitraum: 1.4.2007 bis 31.3.2009) des sächsischen Datenschutzbeauftragten Andreas Schurig hält auch für den datenschutzinteressierten Bürger eine interessante Aussage bereit. Dort stellt Schurig klar (Abschnitt 5.9.1), dass die freien Mitarbeiter der GEZ keinen Anspruch auf Amtshilfe durch die Polizei ha-

ben. Nach Bewertung des sächsischen Datenschutzbeauftragten seien diese weder Mitarbeiter einer Behörde noch seien sie für eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt vertretungsberechtigt.

Anlass zur Klarstellung der Rechtslage hatte der Anruf zweier freier GEZ-Mitarbeiter gegeben, die die Polizei zwecks Feststellung der Personalien eines Kleingartenpächters gerufen hatten. Die Polizisten veranlassten die beiden zur Feststellung der Personalien, in dem sie vorgaben Beschäftigte des MDR zu sein verbunden mit

der Behauptung gegen den Kleingartenpächter lägen Ansprüche auf Rundfunkgebühren vor. Die klare Feststellung der Aufsichtsbehörde für solche Fälle ist, dass Polizeibeamte die freien Mitarbeiter der GEZ weder bei der Feststellung von Personalien unterstützen noch Ihnen Auskünfte aus polizeilichen Informationssystemen erteilen dürfen.

Quelle: 14. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten

## Schwachstelle bei USB-Sticks entdeckt

Die Vergabe der sog. FIPS 140-2 Level 2 Zertifizierung des US-amerikanischen National Institute of Standards and Technology (NIST) ist für Nutzer, die besonderen Wert auf Zuverlässigkeit und Sicherheit bei der hardwareseitigen Verschlüsselung von USB-Sticks legen ein Hinweis, dass die zertifizierten Sticks höchsten Sicherheitsansprüchen genügen sollten. Wie die Sicherheitsfirma Syss jedoch vor kurzem entdeckt hat, leiden verschlüsselnde USB-Sticks mit AES 256 Bit der Marken Kingston, SanDisk und Verbatim darunter, dass bei diesen Sticks ein Zugriff auf die unverschlüsselten Daten auch ohne das erforderliche Passwort möglich ist. Bei den genannten Sticks erfolgt die Verschlüsselung aller darauf gespeicherten Daten hardwareseitig mit 256-Bit-AES, welches praktisch als unknackbar gilt. Daher lag die Fehlerquelle in diesem Fall bei der Passworteingabe.

Welchen Fehler genau die Sicherheitsfirma in diesem Fall ausgenutzt hat, erfahren Sie auf folgender Stelle:

Quelle: Heise-Online

## Innenminister lädt zur „ungewöhnlicher“ Datenschutzrunde ein

Natürlich lässt sich einer Runde angenehmer über wichtige Gesprächsthemen „diskutieren“, wenn die Gesprächsteilnehmer keine kontroversen Standpunkte vertreten. Das konnte man bislang oft beobachten, auch bei Gesprächsrunden, bei denen es um Datenschutz und die Wahrung des Persönlichkeitsrechts ging. Nur gewinnbringend werden Gesprächsrunden eher dann, wenn gewährleistet ist, dass so viele Stimmen wie möglich zu Wort kommen, seien sie noch so kontrovers. Diversität ist auch in dem Fall von Vorteil. Entsprechend diesem Credo, und sich damit abhebend von seinem Vorgänger, traf Innenminister Thomas de Maizière (CDU) am Montag, den 18. Januar z.B. Patrick Breyer vom Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung und Andy Müller-Maguhn, Sprecher des Chaos Computer Club (CCC) sowie den Gründer des Blogs Netzpolitik.org, Markus Bendahl. Allesamt Namen, die in der jüngeren Vergangenheit vielen Projekten der Bundesregierung Paroli geboten haben und sich mit kritischen Stimmen gegen Projekte wie die Vorratsdatenspeicherung, die Gesundheitskarte sowie das sog. Zugangerschwerungsgesetz geäußert haben. Die ungewöhnliche Runde wurde bereichert von dem Bundesdatenschutzbeauftragten und Universitätsjuristen sowie einigen Behörden- und Verbandsvertretern. Was die Themen der illustren Runde gewesen sind und welche Ergebnisse das Gespräch gebracht hat, erfahren Sie hier:

Quelle: Spiegel.de

## Datenschutz-Feuilleton

Allen die sich abseits von Checklisten, Verfahrensverzeichnissen und Tätigkeitsberichten auch für andere Lektüre aus dem Bereich der Datenschutzwelt begeistern, kann folgender Artikel von Frank Rieger, dem Sprecher des Chaos Computer Clubs

und technischem Geschäftsführer einer Firma für Kommunikationssicherheit ans Herz gelegt werden.

Rieger macht sich u.a. seine Gedanken über "digital erfasste Lebensäußerun-

gen", vom „reichlich verfügbaren Datendünger getriebene mathematische und statistische Methoden zur Auflösung der Persönlichkeit...“. Lesenswert!

Quelle: [FAZ.net](#)

## Falsche Angaben für mehr Datenschutz?

Das Wort Notlüge wird gemeinhin als eine Lüge verstanden, mit der man eine peinliche Situation abwenden möchte oder etwas Unangenehmes bzw. Nachteile zu vermeiden versucht. Es deutet aber auch auf eine Not(wehrähnliche)-Situation hin. In der glauben sich einer Forsa-Umfrage zufolge viele Internetnutzer zu befinden, wenn sie genötigt von der Datensammelwut vieler Unternehmen oft falsche Angaben machen.

Besagte Forsa-Umfrage, die im Auftrag des Bitkom erfolgte, hat herausgefunden, dass schon 23 Prozent der deutschen Internet-Nutzer falsche Angaben gemacht haben. 58 % der Nutzer, die angegeben hatten bei der Preisgabe persönlicher Daten geflunkert zu haben, nannten als Grund dafür, dass Ihnen die Preisgabe so vieler persönlicher Daten verdächtig erscheint. Fast genauso viele (48%) wollten durch Falschangeben unerwünschter Werbung entgehen.

Quelle: [Presseinformationen BITKOM](#)

## Unerlaubte Passwortnutzung rechtfertigt fristlose Kündigung

Wenn sich Nutzer eines SAP-Systems nicht innerhalb ihrer Zugriffsrechte bewegen und sich unzulässigerweise eines fremden Passwortes bedienen, um an nicht für sie bestimmte Daten zu gelangen, ist das nicht nur aus datenschutzrechtlicher Hinsicht äußerst bedenklich. Daraus können sich, wie ein Urteil des Landesarbeitsgerichts München zeigt auch schwerwiegende arbeitsrechtliche Konsequenzen ergeben, bis hin zu einer außerordentlichen Kündigung. Strafrechtliche Bedeutung kann ein solches Verhalten auch unter dem Aspekt der Verwirklichung der Datenveränderung gem. § 303a StGB entfalten.

Den Volltext eines Urteils, welches sich genau mit diesem Thema beschäftigt, können Sie unter nachfolgender Quelle abrufen.

Quelle: [Landesarbeitsgericht München](#)

## BSI veröffentlicht aktualisiertes SOA-Security Kompendium

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) stellt Interessierten auf seiner Internetseite das sog. SOA-Security Kompendium 2.0 als kostenlosen Download zur Verfügung. Intention des SOA Security Kompendium ist dem Leser einen aktuellen Gesamtüberblick darüber zu geben, wie bei Datenverarbeitung, die über moderne Computernetze verteilt ist, in flexibel anpassbaren IT-Architekturen hinsichtlich der Grundprinzipien Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit gewährleistet werden kann.

Da die Gewährleistung dieser Prinzipien mit dem technisch-organisatorischen Datenschutz unmittelbar verbunden ist, eignet sich die Lektüre des Kompendiums auch für den technisch interessierten Datenschutzbeauftragten.

Quelle: [Publikationen BSI](#)

## BITKOM veröffentlicht Leitfaden für IT-Sicherheitsstandards

Auch die BITKOM stellt eine auch für Datenschützer relevante Lektüre in Form eines Leitfadens für den kostenlosen Download zur Verfügung. Dabei handelt es sich um den sog. „Kompass der IT-Sicherheitsstandards“ in der mittlerweile vierten Version.

Der Leitfaden soll es ermöglichen, die Sicherheit der eigenen IT-Systeme zu überprüfen und gegebenenfalls an die gängigen Standards anzupassen.

Die Beachtung von IT-Sicherheitsstandards ist für die meisten Unternehmen wichtig. Oftmals sind aber gerade klei-

nere und mittlere Unternehmen mit der Vielzahl an möglicherweise für sie relevanter Standards überfordert. Der Leitfaden dient zur ersten Orientierung, um die für das eigene Unternehmen und die jeweilige Branche wichtigen Standards zu identifizieren.

Quelle: BITKOM

## Vereinheitlichung des Datenschutzes in Brandenburg

Die rot-rote Koalitionsfraktion in Brandenburg möchte die getrennten Kontrollbefugnisse im Bereich des Datenschutzes bündeln. So sollen das Innenministerium nicht mehr wie bislang für den privaten Sektor zuständig sein und die Landesbeauftragte für den Datenschutz für die Verwaltung und andere öffentliche Stellen. In der Bündelung sehen die Verantwortlichen eine Vereinfachung und Verkürzung der Bearbeitungswege, was die Eingaben von Bürgern oder Unternehmen angeht.

Mit der Bündelung der Kontrollbefugnisse, würde Brandenburg Ländern wie Hamburg, Schleswig-Holstein, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern oder Nordrhein-Westfalen folgen. In Ländern wie Bayern oder Baden-Württemberg gibt es dagegen noch die Aufgabentrennung zwischen öffentlichem und privatem Bereich.

Quelle: Heise-Online

## Datenschutz Aktuell

### *Gesetzliche Entwicklung - Rechtsprechung - Prüfung und Ergebnisse der Aufsichtsbehörden*

Im Seminar werden die für die betriebliche Datenschutzpraxis aktuellen Fachfragen aufbereitet. Behandelt werden unter anderem aktuelle Fragen zum datenschutzkonformen Umgang mit Kunden- und Arbeitnehmerdaten sowie zum Einsatz von Multimedia am Arbeitsplatz.

Termine/Orte

- 22.02.2010 in Köln
- 02.03.2010 in München
- 16.09.2010 in Stuttgart

Das vollständige Seminarprogramm finden Sie auf der [DATAKONTEXT-Homepage](#).